

Satzung des Fördervereins der Dreienkamp-Schule Schwanewede e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen
Förderverein der Dreienkamp-Schule Schwanewede e. V.
und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Sitz des Vereins ist Schwanewede.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Bildung und Erziehung an der Dreienkamp-Schule Schwanewede. Der Verein pflegt die Beziehungen der am Schulleben beteiligten und interessierten Gruppen, wie z.B. Schüler, Ehemalige, Eltern und Lehrkräfte. Er fördert die Arbeit der Schule und die Weiterbildung der Schüler/innen.

Der Verein ist weder politisch noch konfessionell noch in anderer Weise an bestimmte Interessengruppen gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein erfüllt die im § 2 genannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Lediglich für den Verein gemachte Auslagen werden ersetzt, sofern der Vorstand sie genehmigt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können Volljährige und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen.

Die schriftliche Beitrittserklärung wird an den Vereinsvorstand gerichtet. Der Beitritt verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand zum Ende des Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand vorliegen.

Die Mitgliedschaft gilt außerdem als beendet, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages seit Fälligkeit ein Jahr im Verzug ist.

Der Vorstand kann ferner den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes beschließen, wenn es die Belange des Vereins erheblich schädigt. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss wird wirksam mit der Zustellung der dem Betroffenen zu übersendenden Entscheidung. Der Beschluss ist mit Einspruch an die Jahreshauptversammlung anfechtbar. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 6 Beiträge

Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der jeweils am 31. 03. des laufenden Beitragsjahres fällig ist. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung, der Vorstand ist zuvor zu hören. Höhere Zahlungen ohne anderweitige Zweckbestimmung gelten ebenso wie Zuwendungen von Nichtmitgliedern als Spenden.

Den nach der Mitgliederwerbung in den 1. Klassen eingetretenen Eltern ist der sofortige Eintritt zu ermöglichen, die Beitragspflicht erfolgt jedoch ab 01.01. des darauffolgenden Jahres. Für die verbleibenden Monate des laufenden Jahres kann der anteilige Beitrag als Spende entrichtet werden.

§ 7 Verbleib des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Schwanewede zu und ist dem Budget der Dreienkamp-Schule Schwanewede zuzuführen. Irgendwelche Rückzahlungen an Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens oder der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit sind unzulässig.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand im 1. Quartal eines jeden Jahres einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, sofern sie von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und des Einberufungsgrundes beantragt oder vom Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich gehalten werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung den Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Die Schriftform gilt als gewahrt und die Einladung als zugestellt, durch Veröffentlichung im BLV Blatt oder im Osterholzer Kreisblatt bzw. in einer vergleichbaren Zeitung, wenn zugleich ein entsprechender Aushang in der Schule erfolgt ist.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt nur über die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzten Punkte, und über den Einspruch eines Mitglieds gegen den Ausschluss durch den Vorstand, es sei denn, dass die Versammlung die Tagesordnung mit der "Einfachen Mehrheit" der erschienenen Mitglieder abändert. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen der beiden Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Versammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes berichten. Die Mitgliederversammlung wählt auf Dauer von zwei Jahren den Vorstand. Während der ersten Mitgliederversammlung werden der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart/in auf zwei Jahre, der/die stellvertretende Vorsitzende auf 1 Jahr, gewählt, danach im Wechsel auf 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder, ansonsten mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Kassenwart/in, der/dem Schriftführer/in, sowie der/dem 1. Beisitzer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die 2. Vorsitzende oder der/die Kassenwart/in nur handeln darf, wenn der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die Kassenwart/in verhindert ist. Es können zu den Vorstandssitzungen noch zwei beratende Beisitzer/innen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. 1. und 2. Vorsitzende/r sollte keine Lehrkraft sein. Der Vorstand handelt durch zwei beliebige Mitglieder, wobei im Innenverhältnis unter den Vorstandsmitgliedern der/die 1. Vorsitzende nur übergangen werden darf, wenn er/sie verhindert ist. Der/die 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung, hat in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen den Vorsitz und veranlasst die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Der Vorstand erledigt die Angelegenheiten des Vereins, es sei denn, die Mitgliederversammlung ist dafür zuständig. Der Vorstand erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über die Tätigkeit des Vereins, die Vermögenslage und legt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben ab. Außerhalb des Ablaufs der Amtsdauer kann der Vorstand nur aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Zuvor ist dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in getrennten Protokollen festzuhalten und jeweils vom Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Schwanewede , den 15.03.2010